

ben, in denen noch keine Verbrauchsnormen erarbeitet wurden, ist die Aufstellung dieser Normen sofort durchzuführen.

§ 4

(1) Für die Erstellung der Normen sind die Unterlagen der Betriebspläne bzw. Materialauszüge heranzuziehen.

(2) Die Aufgliederung der Materialien hat nach der Nomenklatur der Schlüsselliste zum Produktionsplan des Volkswirtschaftsplanes 1951 zu erfolgen (bei metallurgischen Erzeugnissen erweitert nach den Unterpositionen des Verzeichnisses der planverteilten Waren).

(3) Für das jeweils benötigte Material sind neben der Mengeneinheit der Schlüsselliste auch das Gewicht in Kilogramm, der Anschaffungspreis und der Meßwert aufzuführen.

§ 5

(1) Für die Durchführung der sich aus der Verordnung vom 5. Februar 1951 ergebenden Aufgaben sind in den Betrieben Verbrauchsnormen-Kommissionen zu bilden. Für ihre Bildung und die Durchführung der Aufgaben ist der Betriebsleiter verantwortlich.

(2) Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus:

Vertretern der Betriebsleitung (Betriebsassistenten),

Vertretern der Betriebsgewerkschaftsleitung,

Vertretern der Materialplanung,

Meistern der betreffenden Abteilung,

Technikern,

Konstrukteuren,

Aktivisten.

§ 6

(1) Zur Überprüfung der in allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben erarbeiteten Verbrauchsnormen sind unter Anleitung der zuständigen Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik und der Länder Verbrauchsnormen-Kommissionen zu bilden. Diese Kommissionen überprüfen die Normen und leiten diese gemäß § 6 der Verordnung vom 5. Februar 1951 zur Bestätigung den übergeordneten Stellen zu.

(2) Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus:

• 1 Vertreter des Fachministeriums,

1 Vertreter der entsprechenden Industriegewerkschaft,

3 Vertretern aus den Betrieben,
(Aktivist, Materialplaner, Techniker)

1 Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik.

1 Vertreter der Kammer der Technik kann, wenn erforderlich, hinzugezogen werden.

(3) Die Vertragskontore übergeben der Hauptabteilung Materialversorgung in den Landesregierungen die bei ihnen angewandten Verbrauchsnormen. Die Landesregierungen schaffen Materialverbrauchsnormen für die Vertragskontore und leiten diese dem Staatssekretariat für Materialversorgung zu.

§ 7

Um zu erreichen, daß Materialverbrauchsnormen, Zuteilung, Realisierung und der Verbrauch nach der gleichen Nomenklatur erfaßt und kontrolliert werden können, ist notwendig, daß

a) die Lagerbuchhaltung und -kartei nach den Planpositionen der Schlüsselliste zum Produktionsplan 1951 (bei metallurgischen Erzeugnissen erweitert nach den Unterpositionen des Verzeichnisses der planverteilten Waren) in Menge und Wert gegliedert werden.

b) in dem für die Lagerbuchhaltung und -kartei einzuführenden System der Einheitsdurchschreibebuchhaltung (EDB) eine Abrechnungsmöglichkeit nach Menge und Wert für die Verbrauchskontrolle geschaffen wird.

§ 8

(1) Die Abrechnung des Verbrauches hat mit dem Material-Eingangs- und -Verbrauchsbericht M 32 zu erfolgen.

(2) Für die Erzeugnisse laut Anlage I sind die Rohstoffe laut Anlage II quartalsweise abzurechnen, sofern nicht die einzelnen Fachverwaltungen für einzelne Positionen kürzere Termine festlegen.

§ 9

Um die vorgesehene gründliche Verbesserung der Materialbedarfsplanung und systematische Materialverbrauchskontrolle zu gewährleisten, hat grundsätzlich die Materialbedarfsplanung der Kontingenträger nach folgender Formel zu erfolgen:

Produktionsplanmenge mal Materialverbrauchsnorm gleich Materialbedarf.

§ 10

Um sicherzustellen, daß die zur Verfügung gestellten Kontingente zur Durchführung der im Fünfjahrplan festgelegten Schwerpunktaufgaben verwendet werden, haben die Kontingenträger für den jeweiligen Planzeitraum Verbrauchspläne aufzustellen, die die Verwendung zumindest der Materialien laut Anlage II für die Erzeugnisse laut Anlage I zweckgebunden festlegen.

§ 11

(1) Arbeitsanweisungen zu dieser Durchführungsbestimmung sind durch die Kontingenträger auszuarbeiten und dem Staatssekretariat für Materialversorgung zur Bestätigung vorzulegen.

(2) Arbeitsmittel zur Durchführung der Aufgaben werden vom Staatssekretariat für Materialversorgung bereitgestellt.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1951

**Staatliche Plankommission
Staatssekretariat für Materialversorgung**

Kerber
Staatssekretär